C/2026/4383

12.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12515 — EEP / ARA PARTNERS / STONEPEAK / ANWIM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4383)

1. Am 4. August 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Energy Equation Partners Limited („EEP“, Jersey),

— Ara Partners Group LLC („Ara Partners“, USA),

— Stonepeak Partners LP (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften, „Stonepeak“, USA),

— Anwim S.A. („Anwim“, Polen), kontrolliert von Enterprise Investors Corporation („Enterprise Investors“, Polen).

EEP, Ara Partners und Stonepeak übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Anwim.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EEP ist eine Energie-Investmentgesellschaft, die sich auf Investitionen in und die Verwaltung von Vermögenswerten in den Bereichen Energie und damit zusammenhängende Infrastrukturen spezialisiert hat.

— Ara Partners ist eine Private-Equity- und Infrastruktur-Investmentgesellschaft, die sich auf Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie in Nordamerika und Europa spezialisiert hat.

— Stonepeak ist eine weltweit tätige alternative Investmentgesellschaft, die auf Infrastruktur und Immobilien spezialisiert ist.

— Anwim ist im Groß- und Einzelhandel mit Kraftstoffen und anderen Produkten in Polen tätig und übt seine operativen Kerntätigkeiten über sein Tankstellennetz unter der Marke „MOYA“ aus. Außerhalb Polens ist Anwim in begrenztem Umfang in erster Linie im Verkauf von Flottenkarten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12515 — EEP / ARA PARTNERS / STONEPEAK / ANWIM

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË